

Karl Erich Grözinger  
*Die erste jüdische  
Universität in Berlin*

Das Ringen um  
jüdische Bildung vom  
18.-20. Jahrhundert



## Die erste jüdische Universität in Berlin

*Karl Erich Grözinger* ist Professor emeritus für Religionswissenschaft und Jüdische Studien an der Universität Potsdam und Vorsitzender der Ephraim Veitel Stiftung.

Karl Erich Grözinger

# Die erste jüdische Universität in Berlin

Das Ringen um jüdische Bildung  
vom 18.–20. Jahrhundert

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

ISBN 978-3-593-51700-1 Print  
ISBN 978-3-593-45349-1 E-Book (PDF)  
ISBN 978-3-593-45350-7 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2023 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: Stempel der Veitel-Heineschen Lehranstalt © Universitätsbibliothek Potsdam, Foto und Bearbeitung Karl Erich Grözinger

Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Gesetzt aus der Garamond

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe GmbH ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-1001).

Printed in Germany

[www.campus.de](http://www.campus.de)

# Inhalt

Vorwort.....	9
I. Zur Einführung .....	11
1. Die Hochschule – ein erster Blick .....	11
2. Die betrogene Hoffnung.....	13
II. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Lehranstalt .....	23
1. Die rechtliche Grundlage: Das Stiftertestament von Veitel Heine Ephraim – das Fideikommiss.....	23
2. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stiftung – <i>Bet ha-Midrasch</i> .....	24
3. Die gesellschaftlichen Grundlagen des Fideikommisses.....	39
III. Die Anfänge und ideologischen Ausrichtungen des Bet ha-Midrasch.....	75
1. War Veitels Stiftung anfangs ein traditionelles Bet Midrasch? .....	75
2. Eine moderne Kinderschule im traditionellen Kostüm eines Bet Midrasch? .....	77
3. Veitel als Freund der Aufklärung.....	87

IV. Der Plan zur Neugestaltung der Stiftung als evangelisch-theologisches Stift mit Stipendien für Theologiestudenten – 1834.....	91
1. Der Antrag von 1834, der Dissens zwischen dem König und dem Kultusminister von Altenstein bis zur Genehmigung der Christianisierung.....	91
2. Die Umsetzung der Umwandlung in ein Stipendienprogramm für evangelische Theologen – das neue Statut.....	96
3. Neuerliche Interventionen der jüdischen Gemeinde, der Schul- und Stiftungsaufsicht, die VHELA mit dem Zunzschen Lehrerseminar zu vereinigen.....	103
4. Freiwerdende Mittel nach dem Tod Biberfelds – erste Schritte zur Re-Judaisierung.....	105
V. Das Ende der Christianisierungsphase – 1846 – Suche nach neuen Wegen, Universität, eigene Hochschule.....	112
1. Versuch einer Lehrstuhlstiftung an der Berliner Universität .....	112
2. Versuch der Stiftung von Privatdozenturen.....	127
VI. Die Umwandlung in eine eigenständige jüdisch-akademische Hochschule.....	135
1. Das Gründungsstatut der akademischen »Veitel Heine Ephraimschen Lehranstalt« vom 5. Oktober 1854.....	135
2. Die Verwaltung der VHELA nach der Neugestaltung – die Rolle der Fiduziarien.....	140
3. Pressestimmen zur Neugestaltung der Lehranstalt.....	150

---

VII. Leopold Zunz, der geistige Vater der akademischen Veitel Heine Ephraimschen Lehranstalt .....	157
1. Die Rolle von Leopold Zunz bei der Besetzung der ersten beiden Lehrstühle .....	157
2. Das Zunzsche Konzept einer jüdischen Wissenschaft .....	164
3. Abraham Geigers Konzept der jüdischen Wissenschaft als jüdische Theologie – ein Kontrapunkt .....	171
4. Vergleich der Konzeptionen von Zunz und Geiger – Argumente von Steinschneider und Lebrecht .....	174
5. Die Hochschulkontroverse als innerjüdischer Kulturkampf .....	179
VIII. Der Prozess Lebrechts gegen die <i>Ephraim Veitel Stiftung</i> – Erweiterung der Dozentschaft .....	187
1. Die Frage der Anerkennung und Finanzierung des Lehrhauses durch die Ephraim Veitel Stiftung .....	187
2. Leopold Zunz und Moritz Steinschneider als neue Dozenten .....	193
IX. Die Veitel Heine Ephraimsche Lehranstalt als Universität – ab 1856 .....	203
1. Die Dozenten .....	203
2. Die Studenten .....	244
3. Das Renommée der »Lehranstalt« .....	341
4. Die Bibliothek der VHELA .....	344
X. Das Ende – Inflation und Nationalsozialismus .....	355
Literatur .....	367



# Vorwort

Dieses Buch erzählt die Geschichte einer fast vollkommen in Vergessenheit geratenen Berliner jüdischen Institution, die man mit Fug und Recht als die erste jüdische Universität in Berlin und Preußen bezeichnen darf. Diese erste nicht konfessionell geprägte Hochschule für die *Wissenschaft des Judentums* wurde von den Stiftungen der preußischen Hofjuweliere Veitel Heine Ephraim und dessen Sohn Ephraim Veitel Ephraim gegründet und finanziert. In unserer Gegenwart gibt es nur noch drei sichtbare Zeugen dieser Geschichte: Der erste ist das wiedererrichtete *Ephraim Palais* in Berlin, der zweite ist die bis ins Jahr 2000 arisiert gebliebene *Ephraim Veitel Stiftung*,<sup>1</sup> die seit 2019 ihren Sitz wieder im ehemaligen Stammhaus der Familie Ephraim, dem *Ephraim Palais* hat, und schließlich Teile der ehemaligen Bibliothek der *Veitel Heine Ephraimschen Lebranstalt*, deren Großteil nun an der Universität Potsdam beheimatet, aber zugleich über weitere Berliner Bibliotheken verstreut ist.



Abb. 1: Logo der Ephraim Veitel Stiftung. Quelle: Ephraim Veitel Stiftung

Die Geschichte der *Veitel Heine Ephraimschen Lebranstalt* ist eine Geschichte der Bemühungen um die Modernisierung des Judentums, der Kämpfe um ein neues jüdisches Erziehungswesen, der Irrungen und Verwirrungen, des Abfalls vom Judentum und der Rückholung, an der die jüdischen Akteure wie die preußischen Behörden bis hinauf zum König gleichermaßen Anteil hatten – ein veritabler Kulturkampf. Als einzige an diesen Geschehnissen beteiligte Institution ist allein die *Ephraim Veitel Stiftung*

---

<sup>1</sup> Historische Abrisse und Vortragstexte zum Thema findet man auf der Webseite der Ephraim Veitel Stiftung: <https://ephraim-veitel-stiftung.de/>; sie werden demnächst auch als Buch erscheinen; sowie bei K.E. Grözinger (Hg.), *Die Stiftungen der preußisch-jüdischen Hofjuwelierefamilie Ephraim und ihre Spuren in der Gegenwart*, Wiesbaden 2009.

geblieben, die sich deshalb in besonderer Verantwortung für diese Geschichte sieht.

Die *Ephraim Veitel Stiftung*, deren Vorsitzender ich seit 2007 bin, hat sich darum zum Ziel gesetzt, die Bedeutung der weithin vergessenen ehemals berühmten preußisch-jüdischen Hofjuweliersfamilie Ephraim in Erinnerung zu rufen, deren gesellschaftliches, wirtschaftliches wie kulturelles Handeln und Umfeld zu erforschen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Teil dieser Bemühungen ist auch dieses Buch, das aus umfangreichen Archivrecherchen schöpfen konnte, die von der Berliner *Lotto Stiftung* gefördert wurden.

Ich danke meinen beiden Partnerinnen im Vorstand der Stiftung, Frau Beatrice Magnus-Wiebel und Frau Lala Süsskind, dass sie dieses Ziel der Stiftung mittragen und nach Kräften unterstützen. Danken muss ich auch meinem Kollegen an der Potsdamer Universität, Herrn Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, der sich als Partner an diesen Forschungen nachhaltig beteiligt. Wichtige Quellen und Hinweise verdanke ich meinem Freund Prof. Dr. Avidov Lipsker von der israelischen Bar Ilan Universität. Dank gebührt auch den großen Berliner und Brandenburger Archiven und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die uns großzügig und hilfsbereit unterstützten, das *Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz* in Berlin-Dahlem, das *Berliner Landesarchiv* sowie das *Brandenburgische Landeshauptarchiv* in Potsdam, außerdem das *Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde*.

Und wie bei allen meinen Publikationen kann ich an dieser Stelle meiner Frau, Dr. Elvira Grözinger, danken, die auch für dieses Buch als kritische Lektorin an meiner Seite stand.

*Berlin im November 2022*

*Karl E. Grözinger*

# I. Zur Einführung

## 1. Die Hochschule – ein erster Blick

Fast hundert Jahre hat es gebraucht, bis aus dem kleinen jüdischen Lehrhaus, dem *Bet ha-Midrash*, des preußischen Hofjuweliers und Münzpächters Veitel Heine Ephraim (1703–1775), die erste eigenständige jüdische »Universität« geworden ist. Diese hundert Jahre sind zugleich die Geschichte des fulminanten Aufstiegs des Berliner Judentums, insbesondere seiner Finanz- und Wirtschaftsmagnaten, die Geschichte von deren Ausbeutung und Erhöhung durch die preußischen Könige, die höchste Erwartungen weckte und die nach dem verheißungsvollen Emanzipationsgesetz von 1812 alsbald zur neuerlichen Behinderung und Zurücksetzung wurde.

Aus der in den vorausgegangenen hundert Jahren entstandenen Wirtschaftskraft, der intellektuellen Entwicklung und des bürgerlichen Selbstbewusstseins haben die preußischen Juden trotz der neuerlichen Zurückweisung Kraft geschöpft, um eigene Wege zu beschreiten. Paradigmatisch hierfür ist die Geschichte der *Veitel Heine Ephraimschen Lebranstalt*, die der mühsame Weg von einem traditionellen jüdischen *Bet Midrash* über den Versuch in die deutsche Universität Einlass zu finden, schließlich hin zu einer eigenen jüdisch-universitären Hochschule führte. Hauptträger dieses Kraftaktes waren die *Veitel Heine Ephraimsche Stiftung* und die *Ephraim Veitel Stiftung*, welche gemeinsam mit der inzwischen herangewachsenen jüdischen Akademikerschaft den Schritt zur Gründung einer eigenen jüdischen Hochschule auf universitärem Niveau wagten.

Sie unternahmen diesen mutigen Schritt, nachdem die Berliner Universität schon 1848 die Forderung von Leopold Zunz abgelehnt hatte, einen Lehrstuhl für jüdische Geschichte und Literatur einzurichten und nach Ablehnung der generösen Angebote der Veitel Heine Ephraimschen Haupterben, an der Berliner Universität einen Lehrstuhl für rabbinische Literatur oder auch nur zwei entsprechende Privatdozenturen zu finanzieren. Die

dreimalige Ablehnung durch die Berliner Universität beantworteten die Ephraimschen Stiftungen mit der Gründung einer unabhängigen jüdischen Hochschule, die sich bewusst als jüdische Ergänzung zur Berliner *Friedrich Wilhelms Universität* verstand.

Die Gründung erfolgte 1854 und die Eröffnung 1856 gemäß den preußischen Titularvorgaben unter dem für heutige Ohren sperrig klingenden Namen *Veitel Heine Ephraimsche Lehranstalt – Beth ha-Midrash* (künftig VHELA). Die schnell aufblühende Hochschule fand alsbald Anerkennung auch bei christlichen Gelehrten, wie dem nachmaligen Begründer des *Institutum Judaicum* an der Berliner Universität (1883),<sup>2</sup> Professor Herman Lebrrecht Strack, der sein jüdisches Wissen an dieser Hochschule erworben hat, an welcher die herausragendsten Vertreter der seit 1819 entstandenen *Wissenschaft des Judentums* lehrten, wie Leopold Zunz und Moritz Steinschneider, um an dieser Stelle nur zwei Namen zu nennen.

Bis es allerdings so weit gekommen war, gab es Auseinandersetzungen und Kämpfe innerhalb der Berliner Judenschaft, der Nachkommenschaft der Stifter sowie mit dem König und den preußischen Behörden. Sie alle sind ein getreues Spiegelbild der sozialen, religiösen und intellektuellen Entwicklungen und Verwerfungen der vorausgegangenen hundert Jahre.

Aber auch nach der gelungenen Gründung dieser Hochschule blieben Aufstieg, Niedergang und zerstörerisches Ende paradigmatisch für die deutsch-jüdische Geschichte. Da ist zum einen die Weltwirtschaftskrise von 2019/20, wohl aber auch die wirtschaftliche Situation der Stifterfamilien, welche die finanzielle Basis der Hochschule untergruben, so dass am Ende gar die wissenschaftliche Substanz der Hochschule, deren wertvolle Bibliothek, zur Finanzierung der letzten Professoren eingesetzt werden musste – und wie kaum anders zu erwarten, ist auch dieser letzte Besitz von den deutschen nationalsozialistischen Behörden geraubt, deren Auslagerung in den zionistischen Rettungshafen Palästina verhindert worden, mit dem Resultat, dass nach dem Krieg die DDR Teile dieses Bücherschatzes zur Gewinnung von Devisen in das westliche Ausland verscherbelte. Dort wurde ein Teil der Bibliothek von dem Rabbiner und Professor Yehuda Aschkenasy aufgekauft und von diesem habe ich selbst 71 Bücher im Rahmen der gesamten Gelehrten-Bibliothek Aschkenasys mit Hilfe von eingeworbenen Drittmitteln für die Universität Potsdam aufgekauft, in deren Bibliothek sie heute

---

<sup>2</sup> Siehe Ralf Golling, *Das ehemalige Institutum Judaicum in Berlin und seine Bibliothek, Berlin 1993* (Schriftenreihe der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57).  
Online: <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/5664?locale-arribute=de>

stehen. Andere Teile dieser Veitel-Heine-Ephraimschen Bücherschätze sind in Berliner und anderen Bibliotheken des Landes und der Universität zu finden, wie aus dem Katalog der *Stiftung Lost Art*<sup>3</sup> in Magdeburg und der Liste der *Looted Cultural Assets*<sup>4</sup> zu ersehen ist. Die Staatsbibliothek Berlin zählt insgesamt 51 Titel aus der Bibliothek der VHELA in ihrem Besitz.<sup>5</sup> Die Angaben aller dieser Listen müssen im Lichte der im Folgenden noch zu berichtenden Ereignisse gründlich korrigiert werden. – Die Geschichte dieser »Lehranstalt« ist ein typisch jüdisch-deutsches Schicksal mit all ihren Höhen, Tiefen und Verdrängungen. Also eine Geschichte, die wert ist ans Licht gehoben zu werden. Dies soll in diesem Band geschehen.

## 2. Die betrogene Hoffnung

Am Anfang dieser Geschichte stand die stolze Hoffnung des einst mächtigen, reichen wie selbstbewussten Veitel Heine Ephraim (1703–1775). Er hatte als preußischer Hofjuwelier, als Bankier, Münzpächter und Industrieller immense Reichtümer angesammelt. Veitel Heine Ephraim war so mächtig, dass er in der merkantilistischen und militärischen Politik Friedrichs II. eine zentrale Rolle spielte. Er war ein steter Gegenstand des Interesses des Königs und zugleich ein Spielball in dessen Händen, der ihn ausnützte, einsetzte und zurücksetzte, wie es ihm gerade nützlich erschien – so verstand er auch Veitels Ernennung zum Oberältesten der Berliner und preußischen Judenschaft, wodurch er ihn zum Hebel seiner finanziellen und wirtschaftlichen Interessen an den Juden machte. Die Position des Judenältesten war gleich einem Gelenk zwischen der glänzenden herrschenden preußischen Staatselite und einer tolerierten Religions- und Volksgemeinschaft, die trotz schon mehr als tausendjähriger Präsenz in deutschen Landen als Fremdling behandelt und betrachtet wurde, deren Sprache einer unter den deutschen Dialekten war – das Judendeutsche oder Jiddisch. Diese Stelle ließ Veitel und all jene, die in ähnlicher Stellung und um ihn her waren, hoffen, als

---

3 <https://www.lostart.de/de/start>

4 <https://db.lootedculturalassets.de/index.php/Detail/entities/535>

5 <https://stabikat.de>; Suchbefehl: Veitel-Heine-Ephraimsche+Lehranstalt+Berlin; Die Berliner Landesbibliothek listet unter Kooperative Provenienzenbank: Entität: Veitel-Heine-Ephraim'sche Lehranstalt (Berlin) [LCA\_000001082] ([lootedculturalassets.de](https://db.lootedculturalassets.de)) 36 Titel aus der VHELA auf: <https://www.lootedculturalassets.de/>

Juden in der deutschen christlichen Gesellschaft seinen festen und bleibenden Platz gefunden zu haben. Diese mit Hoffnungen erfüllte Stellung bewegte ihn dazu, mit seinem Testament das Fundament für eine bleibende jüdische Familie *Veitel Ephraim* zu gründen, in einer Weise, wie dies die Adelsfamilien taten, nämlich in der Begründung eines sogenannten Familien-Fideikommisses. Zu diesem Zwecke sonderte er aus seinem Erbe einen bedeutenden Teil als auf »ewige Zeiten« bleibendes Familienvermögen aus, das nicht aufgeteilt und persönlich vererbt werden sollte. Es waren immer nur auserwählte Einzelne, in der Regel der erstgeborene Sohn, der das Nießbrauchsrecht an diesem Familienvermögen erhielt, gepaart mit der Verpflichtung, dieses Erbe zu erhalten. Dieser Treuhänder, der Fiduziarius, hatte damit die im Testament ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung zu übernehmen, den Stammmamen des Familienerbes, *Veitel Ephraim*, für alle Zeiten weiterzutragen und dies nachdrücklich als Jude im Sinne der Treue zur jüdischen Religion.

Da Veitel gegen Ende seines Lebens – ein Jahr vor seinem Tod, im Oktober 1774 verfasste er das Testament – noch fünf am Leben gebliebene »Kinder« hatte, vier Söhne und eine Tochter, Ephraim, Josef, Secharja (Zacharias), Benjamin sowie seine noch am Leben gebliebene Tochter Rösel, richtete anstatt einer fünf *Fiduziarien*-Erblinien ein. Erst für deren Nachkommen gilt dann in fünf parallelen Erblinien das Gesetz der Primogenitur mit gewissen Ausnahmen in Sonderfällen. Es entspricht dem Sinn dieser Erbformation, dass die jeweiligen Nutznießer, die *Fiduziarien*, hier also stets fünf an der Zahl, den zum Nachnamen bestimmten Doppelnamen *Veitel Ephraim* weitertragen. Darum heißt es im Testament ausdrücklich: »Sodann verordne ich hierdurch daß alle meine Fiduciarien in der Folge und zu ewigen Zeiten den Nahmen Veitel Ephraim führen sollen [...]«<sup>6</sup> Wer diesen Namen nicht durch die natürliche genealogische Folge hatte, musste ihn unbedingt annehmen, um als Fiduziarius einrücken zu können.

---

<sup>6</sup> Testament-Veitel »deutsche Version« Art. 17, (D), Fol. 33a–b. Den gesamten Text des Testaments einer »hebräischen« (H) und einer »Sütterlin«-Version (D) samt einer umfassenden Einführung findet man auf der Webseite der Ephraim Veitel Stiftung: K. E. Grözinger, Das Stiftungstestament des Veitel Heine Ephraim von 1774. Die Gründung einer Familiendynastie: Einführung und Transkriptionen:

<https://ephraim-veitel-stiftung.de/das-stiftungstestament-von-1774/>

<https://ephraim-veitel-stiftung.de/forschung/archivalien/>

<https://ephraim-veitel-stiftung.de/testament-des-stifters-suetterlinschrift/>

<https://ephraim-veitel-stiftung.de/testament-des-stifters-deutsch-hebraeisch/>

Eine Druckversion demnächst in dem von der Ephraim Veitel Stiftung publizierten Band.

Jede dieser fünf Linien sollte fortan je einen, Fiduziarius stellen, in der Regel männliche, wenn es die Geburtenfolge nicht anders erlaubte auch weibliche, die als fünf Nutznießer und Verwalter das Familienerbe von Generation zu Generation weiter zu tragen hätten. Alle anderen Nachkommen sowie deren Ehegatten gingen leer aus, es sei denn sie konnten von dem verbleibenden Privatvermögen des Erblassers bedacht werden – niemals aber aus dem Familien-Vermögen des Fideikommisses. Das Testament hat alle diese Fragen bis ins Detail geregelt, insbesondere die genauen Regeln der Sukzession als Fiduziarius beziehungsweise Fiduziaria.

Das wirtschaftliche Fundament dieses Familien-Fideikommisses war der eigens aus Veitels Gesamtvermögen ausgesonderte Teil. Das wirkliche Ziel dieser Erbkonstruktion, wofür das Vermögen die wirtschaftliche Grundlage bildete, war das Ideelle beziehungsweise Rechtliche, nämlich das Weitertragen des Familiennamens *Veitel Ephraim* und der jüdischen Religion durch die Erben.

Dem zweiten, ideellen Ziel, nämlich der Erhaltung und Pflege der jüdischen Religion, sollte ein andauerndes Legat aus dem jährlichen Gewinn der Fideikommiss-Güter dienen. Der Erblasser verfügte, dass aus dem jährlichen Gewinn des Kommiss-Vermögens, bevor es unter den Fiduziarien verteilt werden sollte, jährlich eigens ein fester Betrag von 800 Reichstalern für das von ihm gegründete *Bet ha-Midrash*, also einem Lehrhaus, zur Pflege und Weitergabe des Judentums, bestimmt war.

Alle drei Fundamente, der Erhalt des Familiennamens, die Beibehaltung der jüdischen Religion und die Bewahrung der finanziellen Basis, sind indes im Laufe der Jahre zusammengebrochen. Das Wirtschaftliche hat, wenn auch mit beträchtlichen Veränderungen und Umschichtungen, offenbar am längsten gehalten, bis zur großen Inflation nach dem ersten Weltkrieg. Die beiden anderen Grundlagen, die der eigentliche Sinn der gesamten Unternehmung waren, sind schon in der zweiten/dritten Generation der Fiduziarien ausgehöhlt und geschleift worden.

Um die Gewalt dieses Zusammenbruchs der Veitel Heineschen Hoffnungen zu erahnen, sollen zunächst die beiden Grundintentionen des Testaments, die Erhaltung des Familiennamens und das Weitertragen des Judentums, betrachtet werden. Zur Verpflichtung der Erhaltung des Familiennamens verordnete Veitel in seinem Testament:

»Sodann verordne ich hierdurch daß alle meine Fiduciarien in der Folge und zu ewigen Zeiten den Nahmen Veitel Ephraim führen sollen, und sollte in der Folge als Fiduciarius succediren der den Beynahmen Veitel Ephraim noch nicht führte, so soll

er diesen Bei-Nahmen mir zum Andenken von der Stunde an annehmen, da er als Fiduciarius von meiner Disposition participirt. Will er sich hierzu nicht bequemen, so soll er an dem Fideicommiss und deßen Nutzung gar keinen Antheil haben, sondern es soll an seiner Stelle sofort ein anderer aus eben der Linie zum Fiduciario von den übrigen Fiduciariis ernannt werden.«<sup>7</sup>

Und in Sachen der Beibehaltung des Judentums:

»Da auch meine Absicht ist, daß keine andere als würdige Persohnen, und die selbst auf dem Flohr ihrer Familie bedacht sind, diese, zum Wohl meiner Descendenten gemachte Stiftung genießen sollen, so sollen alle Verschwender, wenn die übrigen Fiduciarien mit Zuziehung des jedesmaligen Ober Rabiner ihn einmal nach Mehrheit der Stimmen als einen solchen befinden, imgleichen alle grobe Verbrecher, die nach allen menschlichen Gesetzen eine infamirende Strafe verdienen, oder sich schuldig machen, von der Succession in diesem Fideicommiss gänzlich ausgeschlossen, jedoch ihren Descendenten soll solches nicht praejudiciren, auch in ersten Fall der Verschwender, so viel als zu seinem Auskommen erforderlich ist, von denen Fiduciarien nach Mehrheit der Stimmen ausgesetzt werden. Imgleichen soll denen Fiduciarien frey stehen einen ernannten, oder sonst zur Succession gelangenden, oder auch einen bereits nutznehmende Fiduciarius auf eine Zeitlang von dem Fideicommiss auszuschließen, wenn nach genauer Untersuchung befunden wird, daß derselbe ein liederliches oder vor die übrige Glaubens-Genoßen ein scandales Leben führt, die Mosaische Gesetze, gar die Religion seiner Väter verläßt, und sollen in diesem Fall die auf ihn fallende Revenuen bis er sich beßert, auf gleicher Art wie in Art: 8 gedacht worden administrirt werden. Zu dieser Beßerung soll ihm 2. Jahre Zeit gelassen werden, und wenn solche erfolgt, alles vergeben und vergeßen seyn, auch die bis dahin aufgesammelte Revenuen ihm ohne ferneres Einwenden ausbezahlt werden, falls aber diese Beßerung binnen 2. Jahren nicht erfolgt, so sollen alsdann die zeitigen Fiduciarien ihn von dem Fideicommiss völlig ausschließen und einen andern Fiduciarius in seine Stelle zu wählen berechtigt seyn; die bis dahin gesammelten Revenuen aber seinen Kindern, oder in Ermangelung der Kinder seinen Geschwistern anheim fallen, und falls diese unmündig, bis zu ihrer majorenntaet auf sicheren Hypotheque ausgethan werden. Es versteht sich von selbst daß der nun zu wählende Fiduciarius von denen Kindern und Linie des verstorbenen genommen werden müße.«<sup>8</sup>

Es ist keine Frage. Diese beiden Bestimmungen sind das Herzstück des Veitelschen Testaments. Sie setzen den Maßstab und geben die Begründung für die Errichtung eines Familien-Fideikommisses, für den ein Teil seines Nachlasses auf ewig abgesondert werden sollte. Das übrige, restliche, gleichfalls nicht unbedeutende nachgelassene Vermögen von Veitel Heine Ephraim

<sup>7</sup> Testament-Veitel, Art. 17, D, Fol. 33a–b.

<sup>8</sup> Testament-Veitel, Art. 9, D, Fol. 25b–26b.

konnte als individuelles Erbe aufgeteilt und in immer weiter voranschreitenden Erbteilungen zerstreut und weitergegeben werden. Veitel Heine Ephraim hat als Jude in der christlichen Mehrheitsgesellschaft einen Stand erreicht, den er als jüdische Errungenschaft erhalten wollte und zwar mit Hilfe dieses Fideikommisses.

Angesichts all dessen muss es wie ein Schock wirken, wenn man sieht, was eben die von Veitel privilegierten Fiduziarien im Jahre 1834 an den königlich-preußischen Minister für geistlichen Unterricht und Medizinalangelegenheiten richteten:

»Hochgeborener Herr Hochgebietender Herr Geheimer Staats und dem geistlichen Unterrichts und Medicinal Angelegenheiten Minister.

Gnädiger Herr!

Die Veitel Heine Ephraimschen Fiduciarien bitten gehorsamst daß ein hohes Ministerium [ger]uhen möge, Seine Majestät, den König zu veranlassen: der zu ihrem Fideicommiß gehörigen Lehranstalt [eine] den veränderten Zeitumständen angemessene Richtung zu geben.

Der Hofjuwelier Veitel Heine Ep[hraim] hatte eine religiöse Stiftung, Be[th] Hamedrasch genannt, errichtet welche darin bestand, daß ein von ihm unterhaltener Talmudist Schülern Anleitung zum Studium des Talmuds gab und den Mitgliedern der jüdischen Gemein[de] wenn sie sich mit Zweifeln über die Bedeutung der Ritualvorschriften an ihn wendeten, – Belehrung oder Rath ertheilte.

Dieser Anstalt hat er in seinem, in Abschrift anliegenden Testament vom 23ten October 1774 /: durch welches er das Fideicommiß, dessen Nutznießer und Verwalter wir sind, begründet :/ – und zwar in dem Artikel XIX desselben eine jährliche Revenue von c.800 rt ausgesetzt, und der Sohn des Stifters, der Hofjuwelier Ephraim Veitel, in der abschriftlich beigelegten letztwilligen Disposition vom 6ten Februar 1799, und zwar in den §§ 4–8 derselben der väterlichen Stiftung ein Capital von c. 11.000 rt mit der ausdrücklichen Bestimmung vermacht, daß die Revenuen »zum besten der Schüler der Stiftung, insbesondere, um sie dafür in nützlichen Wissenschaften welche Einfluß auf ihr talmudistisches Hauptstudium haben, unterrichten zu lassen« verwendet werden sollten.

Der Fideicommißstifter hatte hierbei vorausgesetzt, daß seine Nachkommen Juden bleiben würden. Wir bekennen uns indeß zur christlichen Religion und befinden uns so in der unangemessenen Lage, daß wir eine unserem Glauben fremde religiöse Stiftung verwalten müssen.

Vermöge der Vorschrift des § 74 in 6. Titel des II Theils des allgemeinen Land-Rechts kann jedoch der Staat wegen veränderter Umstände nach dem Ableben des Stifters, einer Stiftung eine andere Richtung geben und hierauf uns stützend, haben wir einen Plan zur Umformung unserer Lehranstalt entworfen.

Das Princip, welches uns hierbei leitete, war das auf welches das Gesetz im § 193 v.v O hinweist, der Absicht des Stifters soweit als möglich getreu zu bleiben.

Diese ist unverkennbar auf mildthätige Förderung der Gotteserkenntnis und dahin einschlagender Studien gerichtet, und hieran haben wir festgehalten.

Die Vorschriften darüber, auf welchem Wege diese Absicht erreicht werden solle, bedürfen dagegen einer Abänderung: denn nur dem beschränkten Gesichtskreise des Stifters entsprach der von ihm betretene Weg.

Er war nämlich von der alleinigen Wahrheit der jüdischen Religion überzeugt, und glaubte deshalb für sein eigenes und seiner Angehörigen wahres Seelenheil zu wirken, wenn er die Erkenntnis der Quelle der Satzungen seiner Religion, – das Studium des Talmud beförderte. So fest war er in dieser Ansicht befangen, daß er in Artikel IX seines Testaments für den Fall, daß einer seiner Nachkommen der Religion der Väter nicht getreu bliebe, die Fiduciarien ermächtigt hat, demselben den Genuß seines Fideicomißantheils zu entziehen. Es leuchtet von selbst ein, daß mit diesen Ansichten des Stifters seine religiöse Stiftung im genauesten Zusammenhange stehen mußte. Weil er annehmen konnte, daß seine Nachkommen der Jüdischen Religion zugethan sein würden, fundirte er für sie eine religiöse Anstalt, und überwieß dieselbe ihrer Leitung und Vorsorge.

Allein die Gesetze erklären jede Nöthigung zu einer bestimmten Religion für unzulässig

§ 9 u. 136 im 4. Tit.}

§ 63 im 12 Tit.} d. I.}

§ 1 u. 2 im 11. Tit d. II Th. des A.L.R.

und es ist sogar die Anwendbarkeit dieser Gesetze auf die erwähnte Vorschrift unserer Stiftungsurkunde durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Juni 1804, welche im neuen Archive abgedruckt ist ausdrücklich ausgesprochen.

So sind wir auch nach unserem Übertritt zur christlich evangelischen Kirche im Genusse und in der Verwaltung des Fideicommisses geblieben und jene religiöse Stiftung ist fortwährend unserer Fürsorge anvertraut.

Ihre Fonds sind bis jetzt nicht so verwendet, daß wir seegensreiche Wirkungen, wie sie der Stifter bezweckte, nachzuweisen vermöchten, und nur insofern ist formell sein Wille befolgt, als für talmudistischen Unterricht ein Lehrer vorhanden ist.

Wir haben uns überzeugt, daß wir, um den Zweck des Stifters so wie es unter den in einem Punkte wesentlich veränderten Umständen möglich ist, zu erfüllen, die Abänderung der Stiftungsurkunde auf gesetzlichem Wege herbeiführen müssen. Die eingetretene Veränderung der Umstände, nemlich, daß die Vorsteher der Stiftung und Nachkommen des Stifters nicht mehr sich zur jüdischen Religion bekennen, sondern Christen sind enthält nach unserem Dafür halten, die Norm und Zwänge für die von Staats wegen der Stiftung zu gebende veränderte Richtung.

Die Gesamtrevenüen unserer Anstalt belaufen sich auf 1240 rt in Court. jährlich. Hievon sollen 500 rt dem bisherigen Lehrer, nach einem, mit demselben getroffenen Abkommen, so lange er lebt, zufließen. Es bleiben 740 rt uns daher übrig.

Diese Mittel reichen für eine selbstständige Anstalt nicht aus, und wir können uns daher nur an die bestehenden großen Staatsanstalten anschließen.

Indem wir nun jene Absicht des Stifters, mildthätige Förderung der Gotteserkenntniß und dahin einschlagender Studien festhalten, glauben wir, daß dieselbe auf einem, dem von ihm vorgezeichneten, entsprechenden Wege zu erreichen ist, wenn

- I. Stipendien für evangelische Theologen gestiftet,
- II. ein Vorsteher des Stipendiums bestellt wird, welcher den Stipendiaten bei ihren Studien rathgebend und nachhelfend an die Hand geht.

Es sollen nämlich 300 bis 400 rt zu sechs bis acht jährlichen Stipendien a 50 rt verwendet werden welche von uns gewählte Studenten der evangelischen Theologie beim Anfange ihrer academischen Laufbahn vom 1ten Jahre derselben an, auf 1 bis 3 Jahre erhalten. Mit – 400 rt soll ein von uns zu erwählender Vorsteher des Stipendiums, welcher evangelischer Theologe sein muß, honorirt werden. Diesem soll es obliegen:

- a, den Stipendiaten Anleitung zur Entwerfung ihres Studienplanes zu geben,
- b, ihnen auf den Gebieten ihrer Wissenschaft, auf welchen sie einer Nachhülfe bedürfen, in 4 bis 6 wöchentlichen Stunden durch Repetitorien der Privatissima zu Hülfe zu kommen,
- c, ihre Studien und ihre Führung zu beaufsichtigen und uns hierüber halbjährlich Bericht zu erstatten.

Der vorhandene Lehrer ist dazu von uns angestellt, daß er alle aus der letztwilligen Disposition von 6. Februar 1799 herzuleitenden Obliegenheiten erfülle. Stirbt derselbe so behalten wir uns vor, um der eigenthümlichen Tendenz dieser Disposition vollständiger zu genügen, – die Stipendien, welche wir als dann sowohl ihrem Betrage als ihrer Zahl nach zu erhöhen beabsichtigen – auch Studenten der Philologie zuzuwenden und das Gehalt des Vorstehers, seinem ausgedehnteren Wirkungskreise gemäß, zu verbessern.

Dieses ist die veränderte Richtung, welche wir der Stiftung, damit sie nach der Absicht des Stifters wohlthätig, im religiösen Gebiete wirke, zu geben vorschlagen.

Eure Excellenz und Ein Hohes Ministerium bitten wir sich hochgeneigtest bei seiner Majestät, dafür daß Allerhöchst derselbe hierzu die landesherrliche Genehmigung und Ermächtigung huldreichst ertheile, zu verwenden, und verharren voll der tiefsten Verehrung Eurer Excellenz und Eines hohen Ministeriums unterthänige Diener

Die Veitel Heine Ephraimsche Fiduciarien

Joachim Heinrich Ebers, W<sup>m</sup> Zach Friebe<sup>9</sup> Gustav Eberty

Carl Ludwig Wilhelm Heinrich Meyer

---

<sup>9</sup> Wilhelm Zacharias Friebe 1781–1842.

Angelica Emmerich

Berlin den 24ten Januar 1834<sup>10</sup>

Es scheint indessen, dass die Fiduziarien, wohl auf Betreiben des als »Schiedsrichter« in ihrem Gremium stets anwesenden Dr. Rubo, vor diesem dramatischen Schritt noch einen letzten Versuch machten, den bisherigen Status beizubehalten. Dafür bot sich allem Anschein nach Leopold Zunz an, der, wie unten noch gezeigt werden wird, schon im Jahr zuvor an der Anstalt unterrichtet hatte. Zunz vermerkt dementsprechend in seinem Tagebuch zum 14. Januar 1834: »14. Jan. Dr. Rubo bietet mir 30 RT an aus einer Veitelschen Stiftung: ich lehne ab.«<sup>11</sup> Damit schien der letzte Rettungsanker verloren und die Fiduziarien unternahmen den dramatischen Schritt der Christianisierung.

Das Schreiben der Fiduziarien markiert das Schleifen der beiden wichtigsten Fundamente des Fideikommisses, nämlich das Weitertragen des Familiennamens *Veitel Ephraim* und der jüdischen Religion und des damit verbundenen jüdischen Lehrhauses, *Bet ha-Midrash*. Aus der Erblinie des erstgeborenen Sohnes Ephraim wurde die Familie Ebers, aus der Josefs wurde Eberty, aus der Secharjas wurde Friebe, aus Benjamins Emmerich (später Stieglitz) und aus der von Rösel wurde Meyer, gemäß dem Familiennamen ihres Ehegatten – niemand trug mehr den verordneten Familiennamen *Veitel Ephraim*. Außerdem sind alle Fiduziarien zum protestantischen Christentum übergetreten. Beide Veränderungen sind laut Testament Ausschlusskriterien von der Nutznießung des Fideikommisses. Wie die Fiduziarien ihr Privileg als Nutznießer des Kommisses trotz der erbschaftsrechtlichen Bedeutung und staatlichen Überwachung dieser Institution bewahren konnten, soll uns später noch beschäftigen.

Mit dem Wechsel der Religion der Fiduziarien begründeten sie nun auch die »Notwendigkeit« der Veränderung des Legates für das von Veitel Heine

10 GStAPK I HA Rep 76 VC Sekt 2 Tit 11 Nr. 13, S. 2a–6a, Archiv der Ephraim Veitel Stiftung (EVS), Bilder Nr. 4–12.

Bei R. Lüdicke, *Berliner Häuserbuch*, II. Teil, Bd. 1. Berlin 1933 werden für die Stralauerstraße als Eigentümer oder Kreditgeber genannt: »Rentier Joachim Heinrich Ebers, Particulier Wilhelm Zacharias Friebe, Kammergerichtsassessor Gustav Eberty, Hütteninspektor Carl Ludwig Wilhelm Heinrich Meyer, separierte Angelica Saulson jetzt genannt Emmerich geb. Ephraim als zeitige Inhaber, Nutznießer und Verwalter des Veitel Heine Ephraimschen Fideikommisses (1838).«

<https://digital.zlb.de/viewer/image/34402145/69/>

11 Zunz Tagebuch (*Das Zunzbuch*), Zunz Archiv ARC 40 792/c13-1, S. 62; s. unt. Kap. III,2: »Eine moderne Kinderschule im traditionellen Kostüm eines Bet Midrasch?«

Ephraim eingerichteten Bet ha-Midrasch. Weil sie meinten, es nicht ertragen zu können, eine religiöse Institution eines ihnen »fremden Glaubens« zu verwalten, sollte nun aus dem jüdischen Lehrhaus ein Stipendienprogramm und ein Lehrhaus für christliche Theologen werden. Das Gebot des Erblassers Veitel Heine wird in dem Schreiben der Fiduziarien als eine irrtümliche, ja bedauerlichen Voraussetzung und Fehleinschätzung seines eigenen Judentums, umgedeutet:

»Der Fideicommißstifter hatte hierbei vorausgesetzt, daß seine Nachkommen Juden bleiben würden. Wir bekennen uns indeß zur christlichen Religion und befinden uns so in der unangemessenen Lage, daß wir eine unserem Glauben fremde religiöse Stiftung verwalten müssen. [...] Die Vorschriften darüber, auf welchem Wege diese Absicht erreicht werden solle, bedürfen dagegen einer Abänderung: *denn nur dem beschränkten Gesichtskreise des Stifters* entsprach der von ihm betretene Weg.

Er war nämlich von der alleinigen Wahrheit der jüdischen Religion überzeugt, und glaubte deshalb für sein eigenes und seiner Angehörigen wahres Seelenheil zu wirken, wenn er die Erkenntnis der Quelle der Satzungen seiner Religion, – das Studium des Talmud beförderte. So fest war er in dieser Ansicht befangen, daß er in Artikel IX seines Testaments für den Fall, daß einer seiner Nachkommen der Religion der Väter nicht getreu bliebe, die Fiduziarien ermächtigt hat, demselben den Genuß seines Fideicommißantheils zu entziehen.«

Die zum Christentum übergetretenen Fiduziarien bezeichnen das Judentum, das sie selbst erst verlassen hatten, als einen ihnen fremden Glauben, ein Verharren im Judentum als Ausdruck eines beschränkten Gesichtskreises. Ihr Vorwurf gegen das Judentum war, dass es den Anspruch erhebe, allein die Wahrheit zu besitzen – dass auch das Christentum einen solchen hegte, wird dabei geflissentlich übergangen. Inwieweit hinter alledem eine wirkliche Glaubens-Überzeugung stand, oder nur ein strategisches Schmeicheln gegenüber dem Vertreter des christlichen Staates, lässt sich letztlich kaum definitiv entscheiden. Immerhin hat Gustav Eberty – wie wir noch sehen werden – nach einem gewissen Rückschwung der Christianisierungsbestrebung die christliche Position gegen die übrigen kompromissbereiteren Fiduziarien vehement verfochten. Wie immer man diese Frage beantworten mag, neben rein religiösen Gesichtspunkten gab es ja genügend »rationale« Gründe, der von der christlichen Mehrheitsgesellschaft und ihrem Staate den Juden angelegten Fessel und Benachteiligung zu entkommen. Dass dies oft nur unter einer schmerzlichen Verbiegung und vielleicht auch Selbstverleugnung geschehen konnte, dafür ist das Antragsschreiben der Fiduziarien allemal ein Beleg.

Es geht hier nicht darum, selbstgerechte Vorwürfe zu erheben, sondern nur darum, einen Blick in die Seelenlage dieser Menschen zu tun, die von jener »Krankheit« befallen waren, welche von den Historikern oft als »Taufepidemie« bezeichnet wird. Diese Welle von Übertritten zwischen 1780–1830 hatte viele Ursachen, welchen man durch die Taufe zu entkommen suchte. Da war zunächst die Fessel der diskriminierenden Judengesetze, die auch nach dem Emanzipationsgesetz von 1812 bald wieder zurückgeschraubt wurden, sowie die gesellschaftliche Zurücksetzung, der man zu entkommen suchte. Sodann war es natürlich auch die von den konservativen jüdischen Kräften betriebene und vom König verordnete Verhinderung einer Reform des Judentums, die manch einem das Verbleiben in der angestammten Väterreligion erleichtert hätte. Dieses Verbot des Königs hatte das Streben nach individuelleren Lebensformen, im sozialen, kulturellen, intellektuellen und wirtschaftlichen Bereich gebremst. Außerdem gab es ja ein staatlich unterstütztes Programm zur Missionierung unter den Juden.

Die Tragik des Veitel Heine Ephraimschen Unternehmens war vielleicht, dass er die jüdische Lebensform mit einem im christlichen Adel beliebten Rechtskonstruktion bewahren wollte und dies in einer Zeit, als auch der Adel selbst mit diesem Instrument Probleme hatte, weil die Strukturen des abgeschirmten gesellschaftlichen Lebens längst aufgebrochen wurden.

Die Schritte, oder besser Brüche, wie es dazu kommen konnte dass die Fiduziarien trotz der gegensätzlichen Bestimmungen des Veitelschen Testaments in ihren Nutznießungsrechten bleiben konnten, sollen später noch erörtert werden. Auch die Veränderung der Lehrhausstiftung hat einige vorausgegangene vorbereitende Schritte hinter sich gebracht, die sogleich nachgezeichnet werden sollen.

Was aber an dieser Stelle das Wichtigste zu bemerken ist: Die schließlich mit Unterstützung des Königs bewilligte Umwandlung des Lehrhauslegates in ein christliches Stipendien-Programm für Theologiestudenten musste später auf Anordnung des preußischen Polizeipräsidenten (d. h. des Innenministers) rückgängig gemacht werden und nur dadurch wurde der Weg für die erste von dem *Veitel Heine Ephraimschen Fideikommiss* und der *Ephraim Veitel Stiftung* gegründete und getragene jüdische »Universität« in Berlin gebnet. Bevor es jedoch zu dem dramatischen Umwandlungsantrag der Veitel Heineschen Fiduziarien kam, hat das Bet ha-Midrasc in seinem jüdischen Rahmen einige Veränderungen erfahren und Hindernisse überwinden müssen, die mit der allgemeinen Umbruchsituation im jüdischen Bildungswesen jener Tage zusammenhingen.

## II. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Lehranstalt

### 1. Die rechtliche Grundlage: Das Stiftertestament von Veitel Heine Ephraim – das Fideikommiss

Die erste urkundliche Nennung des von Veitel Heine Ephraim gegründeten Lehrhauses, er nennt es mit dem traditionellen jüdischen Begriff *Bet ha-Midrash*, stammt exakt vom 23. Oktober 1774, von der eigenen Hand des Stifters in seinem Testament. Dieses Testament ist in einer Mischung aus Jüdisch-Deutsch mit Hochdeutsch verfasst, jedoch mit hebräischen Buchstaben geschrieben.<sup>12</sup> Mit seinem Testament wollte Veitel die Zukunft dieses Lehrinstituts wie auch die seines Namens »auf ewige Tage« sichern. Um eine derartige optimistische Sicherung mithilfe der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Instrumente seiner Zeit zu bewerkstelligen, hat er für das Lehrhaus nicht einfach ein Legat ausgesetzt, sondern er hat es in die Gesamtsicherung seines Familiennamens mittels der schon genannten Rechtsform des Fideikommisses einbezogen. Es ist darum der Sache nach systemkonform, wenn eine Schulstiftung, welche diesem Fideikommiss als Sondernutznießer zugehört, später gleichfalls den Namen des Stifters tragen sollte. Die jeweils fünf Fiduziarien waren demnach rechtlich die Träger und Verantwortlichen auch für das *Bet ha-Midrash*, später *Veitel Heine Ephraimsche Lehranstalt* genannt.

---

<sup>12</sup> Dazu ausführlich samt dem Text des Testaments in den oben genannten Arbeiten von bei K. E. Grözinger auf der Webseite der Ephraim Veitel Stiftung und gedruckt in dem demnächst von der Stiftung publizierten Band.

## 2. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stiftung – *Bet ha-Midrash*

### 2.1 Die Anordnungen des Fideikommiss-Testaments von Veitel Heine Ephraim

Im Stiftungstestament des Veitel Heine – nach seiner deutsch-jüdischen Version, hier aus der hebräischen Schrift transkribiert – steht deshalb die Verordnung:

»Da nach denen Mosaischen Gesetzen ein jeder von seinem ferdinenden Gewinn dem zehnten Theil denen Armen zu Fließen lassen soll, so will ich ojch dieses Gesetz dahin beobachten, das fon denen reinen Gewinn der Fidukommiss Giter welche nach Abzug aller Kosten und Ojsgaben zu fertheilen übrig bleiben wirt, der zehnte Theil abgezogen und fon disen zehnten Theil achthundert Reichs Taler zur Unterhaltung des fon mir in meinen Wohn Hojs etablirten **Bet ha-Midrash**<sup>13</sup> welches bestendig in disen Wohn Hojs far bleiben sol, far wendet, [...] werden sol. Solte sich aber einst der Fal ereignen das die Manufaktur entweder gar nicht bestehen, oder di Suma der achthundert Taler welche zum **Bet ha-Midrash** bestimt den zehnten Theil übersteigen und folglich nicht ojf bringen kann, so sol das **Bet ha-Midrash** seine bestimmte Revenie fon acht hundert Taler, wann die Manufaktur nicht mehr bestehen sollte, oder daran fehlende fon denen Revenien derer zwei in der Spandauer Straße belegenden Heiseren sub Numero<sup>14</sup> zu zihen haben. Es sol aber weder eine kristliche noch jidische Obrichkeit hieran was zu farfigen haben, noch sol wegen dieses Farmechtnis eine Hipotek farlangt werden, sondern fals eine jidische oder kristliche Obrichkeit sich hirunter eine Kognizijohn anmasen wollte, so sol dises Fermechtnis genzlich hin wegfallen.«<sup>15</sup>

13 Hervorhebungen von KEG.

14 Die Hausnummern fehlen im hebräisch-deutschen Original wie in der sogleich zu nennenden Übertragung in die Sütterlin-deutsche Version; siehe die Transkriptionen beider Versionen auf der Webseite der Ephraim Veitel Stiftung.

15 [https://ephraim-veitel-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/01/Transkription\\_Testament-Hebraeisch\\_KEG.pdf](https://ephraim-veitel-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/01/Transkription_Testament-Hebraeisch_KEG.pdf), hebräische Version: H, S. XVII, 30ff; Friedrich Gustav Lisco Ritter des Adler-Ordens, *Das wohlthätige Berlin. Geschichtlich-statistische Nachrichten über die Wohlthätigkeits-Uebung Berlin's*, Berlin 1846, schreibt unter Nr. 368 dazu: »Der Banquier Veitel Heyne Ephraim vermachte im Jahre 1774: 73304 Thlr., und bestimmte eine Jahresrente von 800 Thlrn. zur Errichtung eines Beth-Hamidrasch in seinem Hause Spandauerstraße 30, die übrigen Zinsen zum Besten seiner Familie. Ueber die Verwendung jener 800 Thlr. vergl. Nr. 250 und 333. Die Verwaltung des Vermögens steht unter drei Curatoren und einem Decernenten, der jährlich ein Honorar von 100 Thlrn. erhält.« Die Transkriptionen der hebräischen Wörter erfolgt im Blick auf die deutsche Aussprache.

Die wohl amtliche Übertragung des Testaments in die deutsche Sütterlinschrift, die zugleich eine Reihe von sprachlichen Veränderungen vornahm lautet wie folgt:

»Da nach den Mosaischen Gesetzen ein jeder von seinem verdienten Gewinnst den 10ten Theil den Armen zufließen laßen soll, so will ich auch dieses Gesetz dahin beobachten, daß von den reinen Gewinnst der Fideicommiss-Güter welcher nach Abzug aller Kosten und Ausgaben zu vertheilen übrig bleiben wird, der 10te Theil abgezogen und von diesen 10ten Theil 800 RT zur Unterhaltung des von mir in meinem Wohnhause etablirten **Gymnasii**,<sup>16</sup> welches beständig in diesem Wohnhause verbleiben soll, verwendet, das übrige von obgedachten 10ten Theil aber unter die Armen meiner Familie jährlich vertheilt werden solle.

Sollte sich aber einst der Fall ereignen, daß die Manufactur entweder gar nicht bestehen, oder die Summe der 800 RT welche zum **Gymnasio** bestimmt, den 10ten Theil übersteigen, und folglich nicht einbringen kann, so soll das obgedachte **Gymnasium** seine bestimmte Revenuen von 800 RT, wenn die Manufaktur nicht mehr bestehen sollte, oder das daran fehlende, von denen Revenuen der zwey in der Spandauer Straße belegenen Häusern sub No: zu ziehen haben.

Es soll aber weder eine Christliche noch jüdische Obrigkeit hierin was zu verfügen haben, noch soll wegen dieses Vermächtnisses ein Hypotheque verlangt werden, sondern falls eine jüdische oder christliche Obrigkeit sich hierunter eine cognition anmaßen wollte, so soll dieses Vermächtnis gänzlich hinweg fallen.«<sup>17</sup>

Die auffälligste Differenz zwischen dem Original und der Übersetzung ins Hochdeutsche, nämlich die Wiedergabe des hebräischen *Bet ha-Midrash* als *Gymnasium*, soll später bei der Darstellung des schleichenden Wandels dieser Traditionseinrichtung verhandelt werden.

Aus diesem Paragraphen des Testaments ergeben sich ansonsten folgende Tatsachen. Zum ersten hat Veitel dieses *Bet ha-Midrash* ein seinem eigenen Wohnhaus – in der Spandauer Str. Nr. 30, welches nicht zu den beiden weiter unten genannten Häusern gehört – schon vor der Niederschrift seines Testamentes eingerichtet. Das Testament soll, wie gesagt, dessen Bestand über den Tod des Erblassers hinaus auf ewige Tage sichern. Dessen Anfänge und weitere, vor allem ideologische, Entwicklung soll später noch erörtert werden. Zuvor müssen die genannten äußeren Grundlagen dieses Lehrhauses verfolgt werden.

Der Bestand dieses Lehrhauses war Veitel so wichtig, dass er in seinem Testament eigens Vorsorge traf, auch in Zeiten von Kapitalverlust dessen Finanzierung zu sichern. Für den Fall eines solchen Kapitalverlustes des

---

16 Hervorhebungen von KEG.

17 Testament-Veitell, Deutsche Version, Fol. 36a–36b.

Fideikommisses, etwa wenn die Manufaktur nicht mehr bestehen sollte, hatte er in seinem Testament eigens angeordnet, dass die Zahlungen an das Institut in einem solchen Fall von den Erträgen der beiden Häuser in der Spandauerstraße geleistet werden sollten. Diese beiden Häuser, die nicht zu den Gütern des Fideikommisses gehörten, haben allerdings schon 1779 und 1811 den Besitzer gewechselt. Über diese dem Testament nicht entsprechenden Veräußerungen haben sich bereits die preußischen Behörden Gedanken gemacht, denn immerhin sollten diese Häuser ja für die Lehranstalt herangezogen werden, wenn die anderen Mittel verbraucht sein würden. Ein Beamter des *Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg* wundert sich im Jahre 1843 zu Recht, dass bei diesem Verkauf offenbar an die den beiden Häusern von Veitel zugedachte Zahlungsbürgschaft nicht gedacht wurde:

»in der [...] Angelegenheit vom 29 Juni v.J /: Nr. 13641:/ [...] haben wir uns die Acten des hiesigen König. Kammergerichts betreffend die [Legitimation] der Veitel-Heine-Ephraimschen Erben erbeten, und daraus erst entnommen daß bei dem Verkaufe der, dem Veitel Heine Ephraim gehörigen Häuser auf die in dem Testamente desselben befindlichen Bestimmungen keine Rücksicht genommen worden ist, und auch deshalb nicht hat genommen werden können, weil jene Bestimmungen nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden waren, eine solche Eintragung auch wohl ausser der Absicht des Stifters gelegen hatte.«<sup>18</sup>

Die primäre wirtschaftliche Grundlage des Bet ha-Midrasc waren demnach die im Testament zum Fideikommiss bestimmten Vermögenswerte aus dem Nachlass von Veitel Heine Ephraim. Der Gewinn aus diesem wirtschaftlich produktiven Grundvermögen soll den jeweiligen fünf Fiduziarien zugutekommen. Dies aber erst nach Abzug einiger fideikommissarischen Verpflichtungen, die zuvor befriedigt werden müssen. Eine davon ist die Finanzierung des Lehrhauses. Dieses sollte pro Jahr die stattliche Summe von 800 Reichsthalern erhalten.

Die im Testament genannten wirtschaftlichen Fundamente des Fideikommisses waren drei – an erster Stelle steht das heute wiedererrichtete *Ephraim Palais* am Berliner Mühlendamm:

»[...] erstlich mein Haus am Mühlendamm alhier nebst Pertinenzien;

2tens die Gold und Silber Manufactur mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Häusern, Waaren, Gelder, darin liegende Fonds, imgleichen den Vermehrungs-Fond, jedoch mit der Einschränkung, wie ich gleich weiter disponiren werde,

---

18 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, GStAPK I HA Rep 76 VC Sekt 2 Tit 11 Nr. 13 (künftig: Lehrhausakte), Seite 39a.

imgleichen allen Meublen und Geräthschaften in dem Zustande worin sich solches bei meinem Ableben finden wird.

3tens mein Garten auf dem Schiffbauerdamm alhier, wozu außer den darin befindlichen Geräthschaften, an Statuen, Wasen und dergleichen, imgleichen denen in dem Gartenhause befindlichen Meubles /: blos die argentrien und Porcelain ausgenommen:/ auch das Schultzische Haus und Pertinenzien, imgleichen die ehemalige Habermeiersche Wiese und die Affinerie-Gebäude gehören, zu ewigen Tagen als Fideicommiss-Stücke, bei meiner Familie verbleiben, und sämtlich solche Stücke, /: den Garten nach Maasgabe des Art: 3. ausgenommen:/ zu keiner Zeit, durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder Verpfändung bewehrt oder veräußert werden sollen, sondern die jährliche Nutzung; Miethe Gewinnst und Einkünfte von diesen Stücken unter Fünf meiner Descendenten als zeitigen Fiduciarien und Nutznehmern, nach Maasgabe des folgende 2ten Art: getheilt werden soll. Zu dem Ende soll gleich nach meinem Ableben in denen Hypotheken Büchern eingetragen werden, daß obbemeldte Stücke, so wie selbige anjetzt von mir specifiert werden, zu ewigen Tagen mit einem Fideicommiss belegt sind.

Meine Absicht bei Errichtung dieses Fideicommisses ist diese: daß von meinem Vermögen überhaupt die Summe von 200000 RT zu ewigen Tagen als Fideicommiss bestehen soll. Diese Summe soll durch folgendes von meinem Vermögen festgesetzt werden:

1. durch den in der Manufactur, bei Uebernehmung derselben vom Potsdamischen Waysenhouse schon vorrätthig gewesenen Fond von 140000 RT wegen diesen vorrätthig gewesenen Fond habe ich eine Caution mit Inbegrif meines am Mühlendamm belegenen Hauses und Garten auf dem Schiffbauerdamm niederlegen müßen. Da nun dies mein Haus und Garten mit der gedachten Caution in Verbindung stehet, so will ich daß diese meine Grundstücke, welche ich bereits in diesem Articul als Fideicommiss-Stücke ernannt habe, unter der gedachten Summe der 140000 RT als Fideicommiss Stücke mit begriffen seyn sollen.

2tens, durch ein Vermehrungs Fond, welchen ich zu complettirung der Summa von 200,000 RT auf 60,000 RT hierdurch festsetze, und ich will daß dieser Vermehrungs Fond ebenfalls in der Gold und Silber Manufactur verwendet werden soll, und im Fall dieser Vermehrungs Fond nicht bereits in der Gold und Silber Manufactur bei meinem Ableben sich vorrätthig finden sollte, so soll solcher oder das noch davon fehlende aus meinem bereitesten Vermögen sofort ergänzt und respective supliert werden. Zu dem Ende soll sofort nach meinem Ableben eine Balance gezogen werden, wie hoch in der Gold und Silber Manufactur, an Waaren, baaren Gelde und außenstehenden exigible Forderungen der Bestand ist, nach diesem Abschluß wird sich finden, ob es nöthig sey, zur complettirung der 60000 Rt noch etwas aus meinem übrigen Vermögen hinzuzufügen.«<sup>19</sup>

---

19 Testament-Veitel, Artikel 1, deutsche Version D, Fol. 2a–3b.

Veitel Heine Ephraim hat also aus seinem Gesamtvermögen die Summe von 200.000 Reichstalern als Fideikommiss-Vermögen festgestellt, das durch die drei hier genannten Grundstücke samt der dazugehörigen Bauten und beweglichen Güter sowie Kapitalisiertes realisiert ist. Diese drei hypothekarisch gesicherten »Stücke« sollen theoretisch »auf ewig« unveräußerlich in der Familie bleiben und den Fiduziarien samt dem dazugehörigen Lehrhaus als finanzielle Basis dienen. Veitel ist aber Geschäftsmann genug, dass er weiß, dass auch solche Vermögensstücke verloren oder zugrunde gehen können. In seinem Testament kommt er an zwei Stellen auf solche Eventualfälle zu sprechen. Zum einen in Artikel 5:

»Falls es auch wieder Verhoffen durch Unglücks und sonstige Fälle die ich nicht vorher sehen könne, sich mit der Zeit einst ereignen, daß die von mir gemachte Fideicommiss-Stücke nicht mehr bestehen könnten, so darf dennoch der in der Manufactur steckende Fond in so fern solcher von mir zum Fideicommiss nach Maasgabe Art: 1 bestimmt worden, keinesweges getheilt werden, sondern solches nach wie vor Fideicommiss bleiben und zu dem Ende das Geld entweder in Grundstücken, nützliche Etablissements wann solche durch Mehrheit der Stimmen für gut befunden worden, oder allenfalls zinsbar auf sichere Hypotheque belegt werden muß, nur die Revenuen oder Zinsen nach eben der Proportion wie hierin verordnet und bestimmt ist, getheilt werden.«<sup>20</sup>

Der erste Verkauf aus den Gütern des Fideikommisses betraf, soweit die Quellen dies belegen, das Haus am Mühlendamm, das schon 1823 veräußert wurde. Die Gold- und Silber Manufaktur hat offenbar noch im Jahre 1834 bestanden und war zugleich die Adresse des Fideikommisses.<sup>21</sup>

Bei dem Garten am Schiffbauer Damm, der, so das Testament, zwar auch Gewinne abwerfen kann, etwa vom Heu, das in einem Pferdestaat immerhin eine grundlegende Energiequelle darstellte, der aber vor allem zum Vergnügen seiner Nachkommen gedacht ist, lässt Veitel auch persönliche wirtschaftliche Gründe für eine Veräußerung gelten, nicht aber um das Fideikommiss-Kapital zu verringern, sondern um die Kosten zu reduzieren, damit das Kapital anderweitig gesichert werden könne:

»Da ich aber nicht wissen kann, ob auch meine Kinder und deren Nachkommen in der Folge im Stande seyn möchten dieses Grund Stück zu conserviren, und die vielen Depensen so deßen Unterhaltung erfordert darauf zu verwenden, so will ich hiermit die Veräußerung seßelben dahin nachlaßen, daß derselbe ohne die Affinirungsgebäude an einen fremden für 20000 RT und an einen meiner Söhne für 15000 RT soll

<sup>20</sup> Testament-Veitel, Art. 4, D, Fol. 15b.

<sup>21</sup> Lehrhausakte, S. 17a.

verkauft werden können, jedoch soll hiedurch das in diesem Stück gestiftete Fideicommiss keineswegs ausgehoben seyn, sondern alsdann der dafür erhaltene Kaufschilling als Mittfideicommiss belegtes Capital angesehen und auf sichere Hypothesen zinsbar untergebracht werden, die Zinsen aber von diesem Capital sollen alsdann unter meinen Vier Söhnen oder deren Descendenten jährlich allein getheilt werden, und soll alsdann meine Tochter Roesel an dieser Revenue kein Theil haben. Wie es sich alsdann auch von selbst versteht, daß bei ereignenden Verkauf alsdann der von meiner Tochter Rösel an diesem Grundstück gehabten Nutzung, mit Gebrauch zum Vergnügen gänzlich hinwegfalle und aufhöre, wie denn auch dieselbe und ihre Descendenten kein Recht zustehen soll, die Veräußerung des Gartens contredieren zu können. Ferner soll keiner meiner Söhne dieses Grundstück ehender an sich kaufen können, als bis seine Kinder sämtlich bis auf 2 versorgt sind, alsdann aber ihm selbst gegen Erlegung der vorgedachten Kauf Summe von 15000 RT von seinen Brüdern überlassen werden, sollte aber dieser oder dießen Descendenten sothanes Grundstück wieder verkaufen wollen, so muß er solches wenigstens ein Viertel Jahr vorher denen zeitigen Fiduciarien der männlichen Linie vor das Kaufpretium derer 15000 RT offeriren und nur alsdann wenn keiner derselben sothanes Grundstück dafür annehmen wolle, soll die Veräußerung deßelben an einen fremden erlaubt seyn, jedoch ist der Verkäufer nicht schuldig, dem neuen Käufer die Kaufsumme zu creditiren.«<sup>22</sup>

Diese Bestimmung, die zugleich die gleichsam systembedingte Minderstellung der Frauen beschreibt, über die ich an anderer Stelle schon das Nötige gesagt habe,<sup>23</sup> weist den Weg, was im Falle solcher Immobilienverkäufe mit dem Kommiss-Kapital zu dessen ertragbringender Erhaltung zu geschehen habe. Diesen Weg haben die Fiduziarien, wie noch deutlich werden wird, denn auch sukzessive beschritten. In einem Schreiben des Fideikommisses an das preußische Ministerium für Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten von 1854 wird ein Dokument des Kommisses von 1852 zitiert, in dem es heißt:

»Die in dem vorstehenden Art. 19 des gedachten Testaments erwähnte Gold- und Silber-Manufactur besteht seit längerer Zeit nicht mehr und die zwei in der Spandauerstraße belegenen Häuser sind in den Jahren 1779 und 1811 verkauft worden, das eine für 3000 rth und das andere für 13000 rth zusammen für 16000 rth.«<sup>24</sup>

Der Grundsicherung des Kommisses ist also längere Zeit vor 1852 der von Veitel stets als »vorzüglichstes Stück« bezeichnete Teil der Fideikommiss-

---

<sup>22</sup> Testament-Veitel, Art. 3 § 3, D, Fol. 11b–12b.

<sup>23</sup> K.E. Grözinger, »Das Testament«, Webseite der Ephraim Veitel Stiftung; gedruckt im Stiftungsbuch 2023.

<sup>24</sup> Lehrhausakte, S. 12a 12b.